

BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 26.02.2020

das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

hat beim Bergamt Stralsund nach § 52 Abs. 2a, §§ 57a bis 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), die

**Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des
Rahmenbetriebsplanes zur Gewinnung von Rohstoffen für Küsten-
schutzmaßnahmen**

**aus der Lagerstätte Convent
im Bereich der 12-sm-Zone der Ostsee**

beantragt. Der Rahmenbetriebsplan sieht die Gewinnung von marinen Sanden mittels eines geeigneten Gewinnungsschiffes vor.

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau) i.V.m. Nr. 15.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten und umfassen u.a. die Vorhabenbeschreibung sowie den UVP-Bericht, die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung und den Artenschutzfachbeitrag.

Die hiermit eingeleitete Anhörung gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrens, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die vollständigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 24.03.2020 bis 23.04.2020

im Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag bis Donnerstag auch von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Außerdem werden die Antragsunterlagen ab Beginn der Auslegung am 24.03.2020 auch über die Internetseiten des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 24.05.2020

(Einwendungsfrist), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, oder bei der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten einmonatigen Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Eine gerichtliche Geltendmachung bleibt hiervon unberührt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis, dass Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG M-V).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer den Behörden, dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag



Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

